



SGMO c/o Congrex Schweiz, Reinacherstrasse 131, 4053 Basel

### Einschreiben

Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)  
Bundesrat Alain Berset  
Inselgasse 1  
3003 Bern

Zürich, 26. September 2022

### **VERNEHMLASSUNG**

#### **Änderung der KVV und der KLV: Kostensenkende Massnahmen, Vergütung im Einzelfall und Massnahmen zur Erhöhung der Rechtssicherheit**

Sehr geehrter Herr Bundesrat,  
sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Gesellschaft für medizinische Onkologie (SGMO) vertritt die praktizierenden Onkologinnen und Onkologen in den Spitälern und Praxen der gesamten Schweiz. Wir möchten uns bedanken, dass wir zur Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) und der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) betreffend Einzelfallvergütung Stellung nehmen können.

Die Mitglieder der SGMO versorgen die Krebspatientinnen und -patienten tagtäglich in ihren Praxen oder im Spital und versuchen eine optimale Versorgung unabhängig von Wohnort, Krankenkasse und Vermögenssituation der Patienten sicher zu stellen.

Heute werden rund 1/3 aller krebskranken Erwachsenen im Bereich off label behandelt. Diese Zahl hat in den letzten Jahren durch die schnelle Zunahme wirksamer Therapien, der raschen Zulassung durch Swissmedic und gleichzeitig immer längerer Verhandlungen durch die Industrie und das BAG zur Preisfindung deutlich zugenommen.

Der Artikel 71a-71d soll Menschen in solchen Situationen den Zugang zu erwiesenermassen wirksamen und lebensnotwendigen Medikamenten ermöglichen.

Wie das BAG aber jüngst festgestellt hat (Schlussbericht zur Evaluation der Vergütung im Einzelfall vom 24.7.2020), ist die Zugangsgerechtigkeit je nach Wohnort und Krankenkasse bei der man versichert ist unterschiedlich.

Wir erhofften uns durch die anstehende Revision, dass **die Zugangsgerechtigkeit verbessert, die Bürokratie reduziert und die Beurteilung im Einzelfall qualitativ verbessert würde.**

Leider müssen wir feststellen, dass die aktuell in Vernehmlassung stehende Revision einzig und **allein die Kostenreduktion im Fokus** hat und dies auf Kosten der vulnerabelsten Bevölkerung namentlich krebskranker Erwachsener, krebskranker Kinder und Personen mit seltenen Erkrankungen. Zudem müssen wir feststellen, dass die in Vernehmlassung stehende Revision die **Versorgungssicherheit** massiv gefährdet, indem sie die Vergütung innovativer Medikamente im off-label Use praktisch verunmöglicht und indem sie die Preise von Nachahmerprodukten (Generika und Biosimilars) auf ein Niveau senken will, dass davon ausgegangen werden muss, dass hierzulande künftig etliche dieser bereits heute sehr kostengünstigen Produkte nicht mehr erhältlich sein werden. Wir müssen auch davon ausgehen, dass Rabatte, die solche Anbieter aktuell im Rahmen von Art. 56 KVG / VITH zur Kostensenkung und Qualitätssteigerung zur Verfügung stellen, künftig nicht mehr vorhanden sind, mit entsprechenden **negativen Folgen für die Patienten und die KVG-Prämienlast.**

Wir bedauern sehr, dass verschiedene zielführende und von den Akteuren seit Jahren diskutierte Lösungsvorschläge und bewährte Instrumente wie das Swiss Patient Access Program (SPAP) in der aktuellen Revision keine Aufnahme fand. Wir fordern, dass die Revision wie sie vorliegt zurückgenommen wird und folgende Punkte Berücksichtigung finden:

- Von Swissmedic zugelassene Medikamente wurden nach international anerkannten Kriterien auf ihre Wirksamkeit geprüft und für sicher und effektiv befunden. Patient\*innen mit Krebs ist ab dem Zeitpunkt der erfolgten Swissmedic-Zulassung zwingend Zugang zu diesen Medikamenten zu gewähren. Ohne Zugang zu diesen Medikamenten nimmt die Schweiz bewusst unnötige Krankheits- und Todesfälle in Kauf.
- **Schaffung und verbindlicher Einbezug eines unabhängigen Expertengremiums in komplexen oder strittigen Fällen, insbesondere für Fälle, in denen eine Swissmedic-Zulassung noch aussteht aber relevante Daten aus Studien zur Verfügung stehen** (siehe auch Forderung des Swiss Patient Access Program SPAP sowie "Expertengremium")
- **Ombudsstelle / einfache Rekurs Möglichkeit** bei Ablehnung der Kostengutsprache gesuche für Patientinnen und Patienten. Das könnte auch eine Aufgabe des oben geforderten unabhängigen Expertengremiums sein.
- **Schaffung eines Off-Label-Register** inkl. Kostengutsprache gesuchen und Entscheiden gemäss Art. 71a-71c, unter dem Patronat der SGMO
- **Digitale Plattform** zur effizienten Abwicklung der Kostengutsprache gesuche
- Kostenübernahme auch bei Uneinigkeit in der Preisverhandlung
- Kostenübernahme bei Ansprechen der Patientin/des Patienten bei Therapieversuchen
- Sofortige Kostenübernahme bei medizinisch dringlichen Therapien, bis der Entscheid vorliegt

Die **aktuell vorliegende Revision lehnen wir vollumfänglich ab**. Sie löst die Probleme der heutigen Situation nicht, sondern verschlechtert sie insgesamt noch. Wir ersuchen den Bundesrat und das Departement des Innern ausdrücklich, die Revision der Verordnungsbestimmungen betreffend Einzelfallvergütung im Sinne der Zugangsgerechtigkeit, der Verbesserung der Qualität der Berteilungen und der Reduktion der Bürokratie auszugestalten. Wir sind gerne bereit unsere medizinische Expertise in der Zusammenarbeit mit den Behörden einzubringen. Die detaillierten Ausführungen entnehmen sie bitte dem beiliegenden Formular zur Erfassung einer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Prof. Dr. Markus Borner  
Co-Präsident SGMO



M Sc Dominique Froidevaux  
Geschäftsführer SGMO



Dr. Volker Kirchner  
Präsident SGMO



Prof. Dr. Arnaud Roth  
Co-Präsident SGMO



Prof. Dr. Roger von Moos  
Leiter Ressort Politics SGMO

Kopie per E-Mail an: [Leistungen-Krankenversicherung@bag.admin.ch](mailto:Leistungen-Krankenversicherung@bag.admin.ch); [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

Beilage: Stellungnahme SGMO Änderung KVV/KLV vom 26.9.2022